

**Mit diesen Aktualisierungen, Verbesserungen und Fehlerkorrekturen zu
Pfeifer, A.: Finanzmathematik – Lehrbuch für Studium und Praxis, 6. Auflage
sind Sie auf dem neusten Stand**

(02.01.2018)

	Statt	Korrekt bzw. besser
S. 143, Fußnote Ergänzung ab 2018		Ab 2018 gilt: 800 € ohne MwSt. (952 € bei 19% MwSt.)
S. 202, Fußnote 1	S. 159	S. 160
S. 202, Fußnote 2	S. 204	S. 205
S. 205, Fußnote Ergänzung		Der BGH hat 2017 in zwei Fällen entschieden, dass auch von Geschäftsleuten und Firmen keine Bearbeitungsentgelte verlangt werden dürfen. (Az. XI ZR 233/16 u. a.)
S. 271, Fußnote 1	S. 278	S. 279
S. 377, Satz 11.1.3 Ergänzung		Es gibt in der Praxis auch andere Schätzer. Z.B wird nicht die kleinste natürliche Zahl, die „größer als $n(1-c)$ “ ist, sondern die Zahl, die „größer oder gleich $n(1-c)$ “ ist, verwendet.
S. 433, 6. Zeile von oben	nach s	nach g

Seite 101, Ergänzung:

30.12.2016	-0,61	-0,61	-0,43	-0,29	-0,25	-0,05	0,10	0,27	0,43	0,46
29.12.2017	-0,60	-0,48	-0,29	-0,21	-0,02	0,19	0,38	0,54	0,67	0,88

Abb. 3.5.3: Durchschnittsrendite öffentlicher deutscher Anleihen

Seite 426, Ergänzung:

§ 32a Einkommensteuertarif 2017:

1. bis 8.820 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 8.821 Euro bis 13.769 Euro: $(1.007,27 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 13.770 Euro bis 54.057 Euro: $(223,76 \cdot z + 2.397) \cdot z + 939,57$;
4. von 54.058 Euro bis 256.303 Euro: $0,42 \cdot x - 8.475,44$;
5. von 256.304 Euro an: $0,45 \cdot x - 16.164,53$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13.769 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

§ 32a Einkommensteuertarif 2018:

1. bis 9.000 Euro (Grundfreibetrag¹): 0;
2. von 9.001 Euro bis 13.996 Euro: $(997,8 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 13.997 Euro bis 54.949 Euro: $(220,13 \cdot z + 2.397) \cdot z + 948,49$;
4. von 54.950 Euro bis 260.532 Euro: $0,42 \cdot x - 8.621,75$;
5. von 260.533 Euro an: $0,45 \cdot x - 16.437,7$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13.996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

¹ Der Grundfreibetrag, also der Betrag, der steuerfrei bleibt, wird regelmäßig angepasst. Dann ändern sich auch die Zahlenwerte der nachfolgenden Formeln.